



Informationsschreiben und Tarife - gültig ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Anfang 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dieses Bundesgesetz regelt, wer welchen Anteil an die Pflegekosten zu bezahlen hat. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Kantonen. Im neuen Jahr sind in diesem Bereich keine Änderungen vorgesehen.

Pflegerische Leistungen

Die Leistungen der Pflege werden grundsätzlich auf der Basis des individuell abgeklärten und dokumentierten Bedarfs erbracht. Der Bedarfsnachweis für die Pflege erfolgt mit Bedarfsabklärungsinstrumenten, welche mit den Krankenversicherern vertraglich vereinbart und vom Arzt oder der Ärztin unterzeichnet werden.

Die Kosten der Pflegeleistungen sind Mehrwertsteuerfrei und werden mehrheitlich getragen durch die Krankenversicherer sowie durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Unter bestimmten Voraussetzungen muss auch der Patient eine Beteiligung übernehmen (siehe nachfolgende Information Patientenbeteiligung). Die Franchise sowie der Selbstbehalt werden wie bisher über die Krankenkasse abgerechnet. Zur Information und der Transparenz wegen, führen wir hier die offiziellen Tarife auf (PaBe = Patientenbeteiligung).

Leistungsart	Krankenversicherer	GEF / PaBe
Abklärung und Beratung	CHF 79.80	CHF 15.95
Behandlungspflege	CHF 65.40	CHF 15.95
Grundpflege	CHF 54.60	CHF 15.95

Wer muss die Patientenbeteiligung bezahlen

- Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Pflegekosten.
- Die Kostenbeteiligung entspricht maximal der nach Art. 25a Absatz 5 KVG zulässigen Beteiligung, nämlich CHF 15.95 pro Tag.
- Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000.-- sind die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von der Kostenbeteiligung befreit.
- Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000.-- wird die maximale Kostenbeteiligung erhoben.
- Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Zehntels des steuerbaren Vermögens.
- Die Kostenbeteiligung wird linear zwischen dem Minimalansatz von einem Franken bei einem massgebenden Einkommen von CHF 50'001.-- und dem Maximalansatz entsprechend dem tatsächlichen massgebenden Einkommen und Vermögen festgelegt.

Folgende Kategorien sind von der Patientenbeteiligung ausgenommen:

- Patientinnen und Patienten im Erwerbsalter,
- Kinder und Jugendliche, sowie
- Über 65-jährige Patientinnen und Patienten mit steuerbaren Einkommen unter CHF 50'000.



Krankenversicherer

Die Krankenversicherer müssen die beantragten, kassenpflichtigen Aufwendungen jeweils bewilligen. Der Antrag erfolgt durch die Private Spitex GmbH.

Rechnungstellung

Seit dem 1. Juli 2012 stellen wir die kassenpflichtigen Leistungen direkt dem Leistungserbringer (Krankenkassen) in Rechnung. Die Umstellung erfolgte aufgrund des Administrativvertrages zwischen den Dachverbänden der Krankenkassen und der Spitex Anbieter. Die Rechnung an Sie persönlich enthält nur noch eine allfällige Patientenbeteiligung sowie alle nicht kassenpflichtigen Leistungen.

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht subventioniert

Der Kanton muss sparen. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat im November 2013 beschlossen, die hauswirtschaftlichen Leistungen ab 2014 nicht mehr zu subventionieren.

- Tarif HWL pro Stunde, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer CHF 48.00
(Hauswirtschaftliche und/oder betreuende Leistungen)

Die Verrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt, das heisst, eine angefangene Viertelstunde wird auf eine volle Viertelstunde gerundet. Bei der Auftragserteilung sollte dies berücksichtigt werden. Im Weiteren wird eine Wegpauschale von CHF 5.-- pro Besuch, jedoch nur einmal pro Tag, in Rechnung gestellt. Die Wegpauschale wird immer dann verrechnet, wenn hauswirtschaftliche und/oder betreuende Leistungen erbracht werden (auch bei Nachtwachen Einsätzen). Werden jedoch allein pflegerische Leistungen erbracht, entfällt sie. Die Wegpauschale ist in den obigen Ansätzen nicht inbegriffen.

Nachtwachen (nicht kassenpflichtig) zuzüglich Mehrwertsteuer

Basis ist eine 8 Stundennacht, in der Regel ab 22.00 Uhr:

- Präsenz – Nachtwache (Anwesenheit mit Kontrollgängen) CHF 300.00
- Sitz – Nachtwache (dauerhafte Kontrolle) CHF 350.00
- Einsatz einer diplomierten Pflegekraft bei Sitz-Nachtwache CHF 390.00

Für pflegerische und hauswirtschaftliche bzw. betreuende Aufträge gilt:

Einsätze, die nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, werden verrechnet! Absagen müssen mündlich oder schriftlich der Einsatzzentrale oder einer Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Annullierungen, die auf den Telefonbeantworter gesprochen werden, gelten nicht als Absage.

Sollten Sie Fragen haben, bitten wir Sie, uns ohne zu zögern zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Private Spitex GmbH

Zollikofen, 1. Januar 2017

Die Spitexleitung